

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an touristischer Infrastruktur**

**Erl. d. MW v. 30.01.2014 – 23 – 32330/0700**

**- VORIS 77000 -**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1. Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an öffentlicher touristischer Infrastruktur i.S. des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen), Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11.8.2009 (BAnz. Nr. 135a vom 10.9.2009), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.12.2010 (BAnz. Nr. 11 vom 20.1.2011), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18.5.2013 bis zum 4.7.2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs.2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15.7.2013 (BGBl. I S.2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlau-

fende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörte Einrichtung.

2.3 Förderfähig sind auch Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des in Nummer 2.1 Abs. 1 genannten Zeitraums getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr oder der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden für die touristische Infrastruktur gedient haben. Ausgaben für die Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

2.4 Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbhG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig.

2.5 Nicht förderfähig sind Verluste durch Beeinträchtigungen der touristischen Infrastruktur wie z.B. Folgen von Buchungsrückgängen o. Ä. sowie sonstige mittelbare Schäden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur i. S. d. GRW-Koordinierungsrahmens.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Es wird nur touristische Infrastruktur i. S. d. GRW-Koordinierungsrahmens gefördert.

4.2 Versicherungsleistungen sind ebenso wie zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter auf die Förderung anzurechnen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz besteht oder zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherungen erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden oder sonstiger Leistungen Dritter.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe des Satzes 1.

Eine Überkompensation ist unzulässig.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in Form einer Voll- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt unter Berücksichtigung der Nummer 4.2 bis zu 100 % des Schadens. Über die in Nummer 4.2 genannten Mittel hinaus müssen keine Eigen- oder Fremdmittel vom Zuwendungsempfänger eingebracht werden. Die VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nr. 1.1 Satz 1 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.2 Bei der Ermittlung des Schadens wird auf die Ausgaben zur Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur unter Einhaltung der baulichen und technischen Nor-

men abgestellt.

5.3 Etwaige für denselben Schaden gewährte Soforthilfen oder Mittel aus anderen Förderprogrammen sind anzurechnen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Soweit gewerbliche Unternehmen i. S. des Artikels 107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Empfänger der Zuwendung sind, erfolgt die Gewährung unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L352 S.1). Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen – gleich welcher Art und Zielsetzung – in Höhe von insgesamt 200.000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten, wenn die weiteren Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten sind.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet zur Offenlegung aller Beihilfen, die – ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe – innerhalb eines Steuerzeitraums von drei Jahren gewährt wurden.

Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB.

6.2 Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des

Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Sofern eine erneute Förderung erfolgt, greifen die Auflagen an Zweckbindungsfristen weiterhin. Es ist mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist anzusetzen.

6.3 Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, etwaige nachträglich eingehende Versicherungsleistungen, Spenden, sonstige Mittel Dritter und Förderungen aus anderen Programmen für denselben Schaden der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.

6.4 Für den Fall, dass nachträglich Mittel i. S. d. Nummern 4.2 und/oder 5.3 hinzutreten, ist ein Rückforderungsvorbehalt zur Vermeidung von Überkompensationen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte und den Landesrechnungshof zuzulassen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsstelle schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der NBank bereit gehaltene Vordruck zu verwenden. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom An-

tragsteller gemachten Angaben i.S. von § 264 StGB zu belehren. Vordrucke für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden ebenfalls von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Anträge sind bis spätestens zum 30.6.2015 bei der NBank zu stellen. Die Bewilligung muss bis spätestens 31.12.2015 erfolgen. Der Durchführungszeitraum darf abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage maximal 3 Jahre betragen.

7.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag Angaben zu möglichen Versicherungsleistungen, Spenden, sonstigen Mitteln Dritter und beantragten oder bereits bewilligten Förderungen aus anderen Programmen für denselben Schaden zu machen.

7.6 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18.5.2013. bzw. der Zeitpunkt, zu dem die in Nummer 2.3 genannten Maßnahmen begonnen wurden. Ein Abschluss der Maßnahme vor Antragstellung ist ebenfalls förderunschädlich.

7.7 Die Angaben der Geschädigten sind mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben glaubhaft zu machen. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen und sollen insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.

7.8 In die Antragsformulare und die Bewilligungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus ist die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber den Zuwendungsempfängern und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei ist in geeigneten Fällen das Logo der Bundesregierung zu verwenden.

7.9 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnach-

weis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.10 Die Bewilligungsstelle hat über die geförderten Maßnahmen sowie die bewilligten und ausgezahlten Mittel fortlaufend Statistik zu führen und dem zuständigen Ministerium auf Anforderung zu berichten.

## **8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser Erl. tritt am 1.2.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)